

RS Vwgh 1996/7/11 95/07/0217

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.07.1996

Index

L66507 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Tirol

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

20/11 Grundbuch

80/06 Bodenreform

Norm

ABGB §1500;

FIVfGG §44 Abs1;

FIVfLG Tir 1978 §81 Abs1;

GBG 1955 §20;

GBG 1955 §21;

Rechtssatz

Fahrlässigkeit (auch leichte) schließt den guten Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchstandes aus und lässt die Rechtswirkung des § 81 Abs 1 zweiter Satz Tir FIVfLG 1978 eintreten. Sind dem Erwerber eines Grundstücks die Lage und der Verlauf eines als gemeinsame Anlage im Rahmen eines Zusammenlegungsverfahrens errichteten Weges bekannt, so ist er verpflichtet, konkrete Erhebungen darüber anzustellen, ob das von ihm gekaufte Grundstück in das Zusammenlegungsverfahren mit einbezogen worden ist, in welchem Stadium sich dieses befindet und welche Maßnahmen im Rahmen des Zusammenlegungsverfahrens bereits durchgeführt worden sind. Keinesfalls reichen dazu "Erkundigungen" beim zuständigen Grundbuchsgericht aus (Hinweis E 23.5.1995, 94/07/0026).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995070217.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>